

Geschäft Nr. 2

Gemeindeordnung; neue Gemeindeordnung

Ausgangslage

Per Juni 2022 treten drei der insgesamt sieben Kirchenratsmitglieder aus dem Kirchenrat aus. Diese Veränderung hat der Kirchenrat an seiner Klausur zum Anlass genommen, die künftige Ratsorganisation zu überdenken und anzupassen.

Im Zentrum der Überlegungen steht eine zukunftsorientierte Lösung für den Kirchenrat, was mit einer Verkleinerung des Rates von sieben auf fünf Mitglieder anzustreben ist. Die beiden Ressorts "Liegenschaftsverwaltung" und "Verwaltung St. Jost und Buochli" werden zu einem Ressort zusammengeschlossen. Der Aufgabenbereich der Aktuarin wird vorerst durch den Rat organisiert und zu einem späteren Zeitpunkt neu strukturiert.

Das Ziel dieser Reorganisation ist es, die Kontinuität und den Wissenstransfer zu verbessern und die Entscheidungsfindung zu optimieren. Hinzu kommt, dass es immer anspruchsvoller wird, Personen zu finden, die sich im Kirchenrat engagieren.

Die Änderungen betreffen somit den Paragraphen II Kirchenrat und die folgenden Artikel 8 – 12. Unter Paragraph V wird das weitere Vorgehen sowie die Implementierung beschrieben.

Antrag

Der Kirchenrat stellt den Stimmberechtigten den Antrag, der neuen Gemeindeordnung betreffend die Ratsverkleinerung und dem weiteren Vorgehen zuzustimmen.

Gemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Ennetbürgen

vom ...¹

Die Stimmberechtigten der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Ennetbürgen, gestützt auf Art. 71 und 76 der Verfassung vom 10. Oktober 1965 des Kantons Nidwalden (Kantonsverfassung, KV)² sowie Art. 57 ff. der Verfassung vom 26. Oktober 1975 der Römisch-Katholischen Landeskirche des Kantons Nidwalden³ und in Ausführung von Art. 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. April 1974 über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG)⁴,

beschliessen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die Gemeindeordnung umschreibt die Organisation der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Ennetbürgen.

Art. 2 Gemeindeversammlung

¹ Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeversammlung richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere der Gemeindegesetzgebung.

² Durch die Gemeindeversammlung sind zu wählen:

1. die Mitglieder des Kirchenrates und aus dessen Mitte das Präsidium und Vizepräsidium;
2. die Mitglieder der Finanzkommission;
3. der Pfarrer oder der Gemeindeleiter, bzw. die Gemeindeleiterin;
4. die Abgeordneten in den Grossen Kirchenrat der Römisch-Katholischen Landeskirche Nidwalden.

³ Über Wahlen und Sachgeschäfte wird innerhalb der Gemeindeversammlung in offener Abstimmung entschieden, sofern nicht die Urnenabstimmung, bzw. die Urnenwahl von der Gesetzgebung vorgeschrieben, vom Kirchenrat angeordnet oder aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten beantragt worden ist.

Art. 3 Technische Hilfsmittel

¹ Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Aufnahme von Ton für die Protokollführung ist zulässig.

² Die Aufzeichnungen werden nach Genehmigung des Protokolls gelöscht.

Art. 4 Urnenabstimmung und Urnenwahlen

1. im Rahmen der Gemeindeversammlung

Die Urnenabstimmungen und Urnenwahlen sind unter Vorbehalt von Art. 5 im Rahmen der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Art. 5 2. getrennt von der Gemeindeversammlung

Wahlen und Abstimmungen, die auf Anordnung des Kirchenrates, aufgrund eines rechtsgültigen Begehrens der Stimmberechtigten oder aufgrund der Gesetzgebung an der Urne erfolgen müssen, sind getrennt von der Gemeindeversammlung durchzuführen.

Art. 6 Veröffentlichungen

Publikationsorgan für die gemäss Gemeindegesetz vorzunehmenden Veröffentlichungen ist das Amtsblatt des Kantons Nidwalden.

Art. 7 Zustellung der Unterlagen für die Gemeindeversammlung

Die Geschäftsordnung, das Budget, die Jahresrechnung und die zu behandelnden Erlasse werden an allen Haushaltungen zugestellt.

II. KIRCHENRAT

Art. 8 Zusammensetzung

- ¹ Der Kirchenrat besteht aus fünf Mitgliedern.
- ² Der zuständige Pfarrer oder der Gemeindeleiter bzw. die Gemeindeleiterin ist von Amtes wegen Mitglied des Kirchenrates.

Art. 9 Wahlverfahren

- ¹ Die Mitglieder des Kirchenrates werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen sind so festzusetzen, dass alle zwei Jahre die Hälfte der Mitglieder zu wählen ist.
- ² Das Präsidium und das Vizepräsidium sind alle zwei Jahre durch die Stimmberechtigten zu wählen.

Art. 10 Aufgaben und Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen des Kirchenrates richten sich nach den Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung, dem Gemeindegesetz sowie dieser Gemeindeordnung.

Art. 11 Finanzkompetenzen

- ¹ Der Kirchenrat ist zuständig für die Beschlussfassung:
 1. über alle Ausgaben, die durch eidgenössisches oder kantonales Recht der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde verbindlich vorgeschrieben sind;
 2. über alle Ausgaben, für die dem Kirchenrat durch die Gesetzgebung oder durch Beschluss der Gemeindeversammlung Vollmacht erteilt ist.
- ² Der Kirchenrat ist unabhängig von den Bestimmungen in Abs. 1 zuständig für die Beschlussfassung:
 1. über alle frei bestimmbaren einmaligen Ausgaben bis CHF 50'000.-;
 2. über alle frei bestimmbaren, jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 10'000.-.

Art. 12 Arbeitsbereiche und Geschäftsordnung

- ¹ Der Kirchenrat ordnet jedem Mitglied des Kirchenrates ein oder mehrere Arbeitsbereiche zu. Er veröffentlicht die Auflistung der Arbeitsbereiche und ihre Zuteilung zu den einzelnen Ratsmitgliedern in geeigneter Form.
- ² Der Kirchenrat kann die Organisation, die Geschäftsführung und die Arbeitsweise des Rates in einer internen Geschäftsordnung festlegen.

III. KOMMISSIONEN

Art. 13 1. Finanzkommission

- ¹ Die Finanzkommission besteht aus drei Mitgliedern.
- ² Die Mitglieder der Finanzkommission werden für die Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 14 2. Übrige Kommissionen

Der Kirchenrat kann übrige ständige oder befristete Kommissionen wählen und diesen bestimmte Geschäfte zur Bearbeitung und Antragstellung übergeben.

Art. 15 Aufgaben und Befugnisse der übrigen Kommissionen

- ¹ Die Aufgaben und Befugnisse der übrigen Kommissionen richten sich nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere des Gemeindegesetzes.
- ² Der Kirchenrat kann für übrige Kommissionen Richtlinien erstellen und im Rahmen der Gesetzgebung die Aufgaben in einer internen Geschäftsordnung regeln.

IV. MITARBEITENDE

Art. 16 Anstellungsverhältnis

Die Mitarbeitenden unterstehen der Personalgesetzgebung des Kantons Nidwalden.

Art. 17 Leistungsauftrag

Der bisherige Leistungsauftrag ist die Ausgangslage für die Festlegung der künftigen Lohnsumme.

Art. 18 Veränderung des Leistungsauftrages

- ¹ Erweiterungen und Verminderungen des bisherigen Leistungsauftrages führen zum neuen Leistungsauftrag.
- ² Die daraus sich ergebende zusätzliche oder zu reduzierende Lohnsumme wird über das Budget festgelegt.

Art. 19 Lohnsumme und Löhne

- ¹ Die Lohnsumme gemäss dem bisherigen Leistungsauftrag und die individuellen Löhne werden durch den Kirchenrat festgelegt.
- ² Sie richten sich nach den kantonalen Richtlinien der Römisch-Katholischen Landeskirche Nidwalden.

Art. 20 Anstellungsinstanz

Mit Ausnahme von Art. 2 Abs. 2 Ziff. 3 erfolgt die Wahl der Angestellten durch den Kirchenrat.

V. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 21 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Amtsdauern aller Kirchenratsmitglieder, die nach der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2003 gewählt sind, endet am 30. Juni 2022.
- ² An der Frühlingsgemeindeversammlung 2022 finden Neuwahlen für den Kirchenrat statt. Zwei Mitglieder werden für eine verkürzte Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Zwei Mitglieder werden für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Der Amtsantritt aller neu gewählten Mitglieder erfolgt am 1. Juli 2022.

Art. 22 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Gemeindeordnung der Römisch-Katholischen Kirchgemeinde Ennetbürgen vom 1. Januar 2003 wird aufgehoben.

Art. 23 Inkrafttreten

¹ Diese Gemeindeordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

² Art. 21 tritt bereits am 1. März 2022 in Kraft.

Ennetbürgen, ...

IM NAMEN DER AKTIVBÜRGERINNEN UND -BÜRGER

Kirchenratspräsident
Theo Kuchler

Aktuarin
Susanne Bonetti

Genehmigt durch den Regierungsrat Nidwalden mit dem Beschluss Nr. _____ vom _____.

Stans, ...

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber
Armin Eberli

¹ Beschluss der Gemeindeversammlung vom ...

² NG 111

³ NG 191.1

⁴ NG 171.1